

**Bundesrat**

zu Drucksache **355/02**

**10.05.02**

In - A - FJ

**Beschluss**

des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 26. April 2002 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)**

- Drucksache 14/7758 - die beiliegende EntschlieÙung unter Nummer 2 der Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/8886 angenommen.



1. Das vom Deutschen Bundestag heute beschlossene Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts enthält auch eine Vorschrift über den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erben und ihnen gleichgestellte Personen (Artikel 1 § 20).  
Danach können diese Personen anders als sonstige Berechtigte wie Jäger oder Sportschützen ohne Nachweis eines Bedürfnisses, der Sachkunde und des sonst vorgeschriebenen Mindestalters Schusswaffen erwerben und besitzen.
2. Der Deutsche Bundestag hat diese Regelung auf fünf Jahre befristet (Artikel 18 Nr. 2). Er verfolgt damit nicht das Ziel, nur das Außerkrafttreten der Vorschrift hinauszuschieben. Er erwartet vielmehr, dass die Zeit genutzt wird, um die unter 1. angesprochene Privilegierung eines bestimmten Personenkreises beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Maßnahmen technischer Art, die die Sicherheit erhöhen, auszugleichen.
3. Der Deutsche Bundestag begrüßt deshalb das in der amtlichen Begründung zu dieser Bestimmung von der Bundesregierung dargestellte Anliegen, der Industrie einen Anreiz zu geben, die zurzeit bereits laufenden Entwicklungen von Blockiersystemen voranzutreiben; diese sollen es ermöglichen, eine Schusswaffe ohne Zerstörung zu blockieren, dass Nichtberechtigte nicht damit schießen können. Er geht davon aus, dass diese Entwicklungen in einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren marktreif werden können.
4. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass der Einbau technischer Vorkehrungen zur Sicherung die unbefugte Nutzung von Schusswaffen durch Erben und den ihnen gleichgestellten Personen oder durch Dritte mindestens erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht.  
Er setzt ferner voraus, dass die Funktionsfähigkeit der Waffen jederzeit wiederhergestellt werden kann.  
Der Deutsche Bundestag erwartet, dass der Einbau und die Deaktivierung der entsprechenden technischen Vorkehrungen nur durch dafür besonders autorisierte Personen, z. B. Büchsenmacher, durchgeführt werden dürfen. Verstöße gegen die festzulegenden Regelungen sollen als Straftaten verfolgt werden können.
5. An der Erarbeitung der technischen Anforderungen im Einzelnen und an der Feststellung der Marktreife derartiger technischer Vorkehrungen sind vor allem die Waffenhersteller, die Beschussämter der Länder sowie die Kriminalpolizeien des Bundes und der Länder zu beteiligen. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass der Beschussrat in dieser Frage einbezogen wird.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, rechtzeitig vor Ablauf der Frist des Artikels 18 Nr. 2 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Befristung aufhebt, die Ausrüstung von Schusswaffen mit den vorgenannten technischen Vorkehrungen vorschreibt sowie die entsprechenden Straftatbestände enthält.
7. Sollte sich die Marktreife von Blockiersystemen oder sonstigen geeigneten technischen Vorkehrungen über den Befristungszeitraum des Artikels 18 Nr. 2 hinaus verzögern, so hat die Bundesregierung rechtzeitig über den Sachstand zu berichten, um dem Bundestag die Möglichkeit zu entsprechenden Reaktionen, insbesondere gegebenenfalls zu einer Verlängerung der Befristung, zu geben.